

Repetitorium „Familien- und Erbrecht“
am 08.07.2010:

Familienrecht I: Allgemeine Ehwirkungen

Prof. Dr. Thomas RUFNER
rufner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=34552>



Organisatorisches

- Das Repetitorium findet zu den gewohnten Zeiten Do, Fr 10-13 in C 9 statt.
- **Zusatztermin** am Mittwoch, 14. 7., 14-17 in HS 4.
 - Am 14. 7. findet kein Klausurenkurs statt!

Prüfungsstoff aus dem Familienrecht

Im Überblick:

- a) Ehwirkungen,
- b) Zugewinnngemeinschaft und Gütertrennung,
- c) Verwandtschaft und Abstammung,
- d) allgemeine Bestimmungen der Unterhaltspflicht unter Verwandten,
- e) gesetzliche Vertretung des Kindes und deren Beschränkungen (§§ 1643, 1821 und 1822 BGB).

Allgemeine Ehwirkungen

- Pflicht zur ehelichen Lebensgemeinschaft (§ 1353 BGB).
 - Regelung der Haushaltsführung nach § 1356 BGB → Schlüsselgewalt (**§ 1357 BGB**).
- Ehefrau (§ 1355 BGB).
- Sorgfaltsmaßstab nach **§ 1359 BGB**.
- Unterhaltspflichten nach §§ 1360 ff. BGB.
- Eigentumsvermutung nach **§ 1362 BGB → § 739 ZPO**.

Die Schlüsselgewalt (§ 1357 BGB)

- Ursprünglich: Verpflichtung des Ehemannes durch die haushaltführende Ehefrau.
- Jetzt: Jeder Ehegatte verpflichtet den anderen mit bei Geschäften zur angemessenen Deckung des Lebensdarf.
 - Gernhuber/Coester-Waltjen: „deformiertes Relikt“, „aufgedrängte[r] Zweitschuldner[]“ für die Gläubiger eines Ehegatten.

Voraussetzungen

- Bestehen einer Ehe.
- (Rechts-)Geschäft zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs.
- Ausschluss
 - wenn sich aus den Umständen etwas anderes ergibt (§ 1357 Abs. 1 S. 2 BGB a.E.) → insbesondere bei Erklärung eines entgegenstehenden Willens.
 - bei Beschränkung oder Ausschließung nach § 1357 Abs. 2 BGB → § 1412 BGB beachten!
 - bei Getrenntleben (§ 1357 Abs. 3 BGB).

Rechtsfolgen

- Ehegatten haften als Gesamtschuldner.
- Ehegatten sind als Gesamtgläubiger berechtigt.
- Widerrufsrechte nach § 312 BGB und anderen Verbraucherschützenden Vorschriften stehen beiden Partnern zu.
 - Einhaltung von Formerfordernissen und Informationspflichten gegenüber dem handelnden Ehepartner genügt.
- Dingliche Geschäfte werden nicht erfasst.
 - Nach h.M. ist aber bei Erfüllung von Verträgen oft Übereignung an beide Ehepartner gewollt.

Fall (nach OLG Köln, FamRZ 1999, 1134)

F findet ihren Ehemann M leblos im Badezimmer vor. Sie bringt ihn sofort ins Krankenhaus, wo ein Herzinfarkt diagnostiziert wird. F, unterzeichnet im Namen ihres Mannes, der seit je her Privatpatient ist, die Aufnahmepapiere, zu denen ein Behandlungsvertrag gehört. M erklärt sich nach seiner Genesung ausdrücklich mit den von F in seinem Namen abgegebenen Erklärungen einverstanden. Da M aber nach geschäftlichen Misserfolgen Privatinsolvenz anmelden muss und auch keine Krankenversicherung mehr besitzt, verlangt der Krankenhausträger die Bezahlung der Behandlungskosten durch F. F ist der Meinung, dazu könne schon deshalb nicht verpflichtet sein, weil ihre finanzielle Situation als Hausfrau ohne Berufsausbildung ihr die Bezahlung der Summe von mhr als € 10.000,- nicht gestatte.

Lösung

- Bestehen einer Ehe (+)
- (Rechts-)Geschäft: Abschluss des Behandlungsvertrages.
 - F schließt den Vertrag als Vertreterin des M nach §§ 164, 177 BGB ab.
- Deckung des angemessenen Lebensunterhaltes: Medizinisch notwendige und unaufschiebbare ärztliche Behandlungen sind idR von § 1357 erfasst.
 - Steht die ärztliche Behandlung nach ihren Kosten außer Verhältnis zum **(nach Außen erkennbaren)** Lebenszuschnitt der Familien, so kann dies dazu führen dass die Zugehörigkeit zum angemessenen Lebensunterhalt verneint oder ein Ausnahmefall nach § 1357 Abs. 1 S. 2 a.E. bejaht wird (so der BGH).

Der Haftungsmaßstab des § 1359 BGB

- Geltung grundsätzlich auch für allgemeine Pflicht zur Rücksichtnahme auf den Partner aus § 1353 BGB.
- Grundsätzlich auch und gerade im Rahmen von § 823 Abs. 1 BGB anzuwenden.
 - Bsp.: Unfälle im häuslichen Bereich. F erkrankt an Salmonellen, weil M, der generell der Meinung ist, dass man Lebensmittel auch noch lange nach Ablauf des Verfalldatums verwenden kann, beim Kochen verdorbenen Mascarpone Zutaten verwendet hat.
- Aber: Sehr restriktive Auslegung durch den BGH!

Fall (nach BGH, JR 2010, 266)

M und F fahren gemeinsam mit B, einem Freund des Paares, Wasserski auf dem Gardasee. M steuert das Boot des B, während F Ski fährt. Als F zurück zum Boot schwimmen will, ruft B, der fürchtet, F könnte in die Schraube des Bootes geraten, dem M zu: Gib Gas. M drückt den Gashebel. Da der Rückwärtsgang eingelegt war, was sowohl M als auch B übersehen hatten, fährt das Boot rückwärts direkt auf F zu, die schwer verletzt wird. B zahlt an F Schadensersatz und will bei M Regress nehmen.

Lösung:

- Anspruchsgrundlage: § 426 Abs. 1 BGB und § 823 Abs. 1 BGB iVm § 426 Abs. 2 BGB.
 - Voraussetzung in beiden Fällen: Anspruch der F gegen M.
 - Problem: Verschulden des M. Gilt zugunsten des M § 1359 BGB?
 - BGH: § 1359 BGB ist grds. eng auszulegen. Im Straßenverkehr sind §§ 1359 und 708 BGB nicht anzuwenden, weil die Gefährlichkeit des Verkehrs und die bestehenden Verhaltensregeln keinen Raum für Haftungsprivilegien lassen.
 - Dies gilt entsprechend auch für das Wasserskifahren.

Familien- und Erbrecht (1)

Die Eigentums- und Gewahrsamsvermutungen nach §§ 1362 BGB und 739 ZPO


- Die Pfändung einer Sache im Rahmen der Zwangsvollstreckung erfordert
 - nach §§ 808, 809 ZPO, dass der Gegenstand im (Allein-) Gewahrsam des Titelschuldners ist.
 - aufgrund von § 771 ZPO, dass die Sache im Eigentum des Titelschuldners steht.
- Über beide Erfordernisse helfen §§ 1362 BGB und § 739 ZPO hinweg.
 - § 1362 BGB: Widerlegbare Eigentumsvermutung.
 - § 739 ZPO: Unwiderlegbare Gewahrsamsvermutung.

Fall (BGH, NJW 2007, 992)

M und F leben in nichtehelicher Lebensgemeinschaft zusammen. M ist Halter eines PKW, den M und F gemeinsam benutzen. Wem das Auto gehört, lässt sich nicht aufklären. Aufgrund eines gegen M gerichteten Titels pfändet der Gerichtsvollzieher den PKW. F erklärt, der PKW stehe in ihrem Miteigentum. Was kann F unternehmen?

Lösung

- Drittwiderspruchsklage nach § 771 ZPO:
 - Miteigentumsrecht der F ist ein „die Veräußerung hinderndes Recht“.
 - Nach § 1006 BGB wird Miteigentum der F vermutet.
 - Aber: § 1006 BGB wird – möglicherweise – durch § 1362 BGB verdrängt, wenn § 1362 BGB auf nichteheliche Lebensgemeinschaften analog anzuwenden ist.
 - BGH: Nein. Es fehlt an einer planwidrigen Regelungslücke.
 - Klage hat Erfolg.
- Alternative: Erinnerung nach § 766 ZPO wegen Verstoß gegen § 809 ZPO.



Repetitorium „Familien- und Erbrecht“
am 09.07.2010:

**Familienrecht II: Eheliches Güterrecht,
Verwandtschaft und Abstammung, Unterhalt**

Prof. Dr. Thomas RUFNER
rufner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=34552>

